

**Gemeindeverordnung der Gemeinde Büchen
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn-
und Feiertagen im Jahr 2018**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl. H. S. 252) wird, nachdem diese Gemeindeverordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen in der Sitzung am 27.02.2018 gem. 55 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.6.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) vorgelegt wurde, für das Gebiet der Gemeinde Büchen folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Im Gemeindegebiet Büchen dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

27.05.2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
anlässlich des verkaufsoffenen Sonntages der Büchener
Wirtschaftsvereinigung

§ 2

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn-und Feiertage, die Vorschriften des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Gemeindeverordnung nicht berührt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den 27.02.2018

- Siegel-

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
gez. Möller